

# **Genossame Gross**

## **8841 Gross**

# **Rechnung 2021**

## **Voranschlag 2022**

Emil Kälin-Wolfensberger, Säckelmeister

Genossengemeinde

Freitag, 8. April 2022

20.00 Uhr

Mehrzweckhalle

Schulhaus Gross

## **Genossame Gross**

<https://www.genossame-gross.ch/home>

Kontakt:

[info@genossame-gross.ch](mailto:info@genossame-gross.ch)

## **Adressen**

Markus Kälin, Präsident

Boden 2, 8841 Gross

Mobile 079 671 94 07

E-Mail: [hof-gutgrund@bluewin.ch](mailto:hof-gutgrund@bluewin.ch)

Emil Kälin, Säckelmeister & Verwalter MFH

Grossmoos 5, 8841 Gross

Mobile 079 794 55 67

E-Mail: [ekgg@bluewin.ch](mailto:ekgg@bluewin.ch)

Manuela Kälin, Schreiberin

Grauschafmattstrasse 1, 8841 Gross

Mobile 078 810 82 03

E-Mail: [manu\\_kaelin@bluewin.ch](mailto:manu_kaelin@bluewin.ch)

## Bericht zur Jahresrechnung 2021

### Laufende Rechnung

Die Rechnung 2021 schliesst mit einem Mehrertrag von CHF 15'793.17. Budgetiert war ein Mehraufwand von CHF 8'500.

#### Strassen

Keine Bemerkungen.

#### Allmeind

Die Dach- und Fassadensanierung des Stalls Wyden beläuft sich auf CHF 22'897.25 bzw. im Rahmen des Budgets von CHF 23'000. Im Weiteren gibt es keine Bemerkungen.

#### Forst

Der Bereich Forst schliesst erfreulicherweise mit einem Mehrertrag von 17'784.60.

#### Alpweiden

Gegenüber einem ausgeglichenen Budget wurde bei den Alpweiden einen Mehrertrag von CHF 6'480.10 erwirtschaftet.

#### Steuern

Die provisorischen Steuern der Jahre 2018 bis 2020 hat die Steuerbehörde nun definitiv veranlagt und in Rechnung gestellt. Unter Einbezug der prov. Steuern für das Jahr 2021 beträgt der gesamte Aufwand CHF 22'899.20. Im Budget waren CHF 18'500 eingestellt.

#### Sach- und Sozialversicherungen

Keine Bemerkungen.

#### Kapitalertrag

Der Kapitalertrag bewegte sich genau im Rahmen des Budgets. Das Darlehen der Laufenden Rechnung zugunsten der Liegenschaftsrechnung wurde wie bisher intern verzinst (Konto 4003 u. Bilanzkonto 1140).

#### Übriger Personal- und Sachaufwand

Der Aufwand ist knapp unter dem Budget. Zu erwähnen ist der Covid-Beitrag von CHF 1'000 an den Sportclub Gross als Unterstützung an den Unterhalt der Langlaufloipe.

### Bodenkaufsfonds

Der Bodenkaufsfonds 2021 schliesst mit einem Mehrertrag von CHF 18'810. Budgetiert war ein Mehrertrag von CHF 17'100.

Der Genossennutzen konnte trotz Covid-19 anfangs Dezember in der Mehrzweckhalle der Schulanlage Gross für die Jahre 2020 und 2021 ausbezahlt werden.

## Liegenschaftsrechnung Mehrfamilienhaus Breukholz

Der Rechnungsmehrertrag resp. Bruttogewinn beträgt CHF 153'961.40. Nach der Teilrückzahlung in den Bodenkaufsfonds, der Gebäude- und Geräteabschreibung sowie der Rückstellung schliessen die Betriebs- und Kapitalrechnung mit einem Netto-Mehrertrag bzw. Netto-Rechnungsüberschuss von CHF 42'291.40

Während des Kalenderjahrs 2021 waren zwei Mieterwechsel zu verzeichnen, wobei eine Wohnung ohne Unterbruch und die zweite Wohnung mit einem Unterbruch von zwei Wochen weiter vermietet werden konnten.

Der laufende Unterhalt und die Reparaturen beim 26 jährigen Wohnhaus mit 20 Wohnungen beläuft sich auf rund CHF 83'000.

Allgemein: Sanierung der Korrosionsschäden an 14 Betonstützen im Sockelbereich in der Tiefgarage, Ersatz von 2 morschen Dachfenstern, Blitzschutzhalter und Draht auf dem Dach ersetzen, in zwei Wohnungen die Bodenbeläge erneuern und die Wohnungen neu streichen, Sanitär- und Elektroreparaturen und diverse kleine Reparaturen.

Geräte: Ersatz 2 Wäschetrockner (Haus A u. B), 1 Kochherd und 3 Dunstabzüge sowie kleinere Gerätereparaturen.

Heizung: Einbau Lüftung im EG sowie kleinere Unterhalts- und Reparaturarbeiten.

Emil Kälin

Säckelmeister & Verwalter MFH



## Laufende Rechnung 2020

		Voranschlag 2021 CHF	Rechnung 2021 CHF	Voranschlag 2022 CHF
<b>Strassen</b>	<b>Konto</b>	<b>-4 000.00</b>	<b>-4'174.80</b>	<b>-4'000.00</b>
<i>Aufwand (-)</i>		-8'300.00	-7'577.40	-7'500.00
<i>Ertrag</i>		4'300.00	3'402.60	3'500.00
Unterhalt (Material, Dienstleistungen Dritter)	3101	-500.00	0.00	-500.00
Schneeräumung	3102	-6'000.00	-5'241.95	-5'000.00
Perimeterbeiträge	3103	-500.00	-473.20	-500.00
Personalaufwand	3150	-1 300.00	-1'862.25	-1'500.00
Schneeräumungsbeiträge	4101	4'300.00	3'402.60	3'500.00
<b>Allmeind</b>		<b>16'600.00</b>	<b>17'134.15</b>	<b>33'200.00</b>
<i>Aufwand (-)</i>		-31'500.00	-30'322.85	-13'000.00
<i>Ertrag</i>		48'100.00	47'457.00	46'200.00
Allmeindunterhalt	3201	-2 000.00	-4'579.90	-4'000.00
Gebäudeunterhalt	3202	-2'000.00	-434.70	-5'000.00
Stall Wyden-Dick: Dach- u. Fassadensanierung	3202	-23'000.00	-22'897.25	
Diverser Aufwand	3200	-2'500.00	-714.25	-2'000.00
Personalaufwand	3250	-2'000.00	-1'696.75	-2'000.00
Ertrag divers (Swisscom: Durchleitungsrecht)	4200		335.00	
Pachtzinsen Heu- und Streuland	4201	13'200.00	13'292.00	13'200.00
Diverse Pacht- und Mietzinsen	4202	34'900.00	33'830.00	33'000.00
<b>Forst</b>		<b>-300.00</b>	<b>17'784.60</b>	<b>800.00</b>
<i>Aufwand (-)</i>		-24'300.00	-48'411.75	-30'200.00
<i>Ertrag</i>		24'000.00	66'196.35	31'000.00
Holzschlag	3401	-12'000.00	-8'008.20	-8'000.00
Forstarbeiten divers	3402	-3'000.00	-1'040.50	-2'000.00
Perimeterbeiträge Strassen	3404	-3'300.00	-3'132.25	-3'200.00
Waldpflege	3408	-5'000.00	-33'618.65	-15'000.00
Diverser Aufwand	3400	-1'000.00	-2'612.15	-2'000.00
Nutzholzverkauf	4401	5'000.00	3'168.40	4'000.00
Industrie- u. Brennholzverkauf	4402	4'000.00	0.00	2'000.00
Beiträge Bund und Kanton	4403	15'000.00	63'027.95	25'000.00
<b>Alpweiden</b>		<b>100.00</b>	<b>6'480.10</b>	<b>-2'200.00</b>
<i>Aufwand (-)</i>		-22'200.00	-19'412.15	-25'500.00
<i>Ertrag</i>		22'300.00	25'892.25	23'300.00
Weideunterhalt	3501	-3'500.00	-1'406.60	-2'500.00
Gebäudeunterhalt	3502	-1'000.00	-451.55	-5'000.00
Perimeterbeitrag Strasse	3504	-2'500.00	-2'487.00	-2'500.00
Diverser Aufwand	3500	-2'200.00	-30.00	-1'000.00
Personalaufwand	3550	-12'000.00	-11'753.50	-12'000.00
Personalaufwand, Unkrautbekämpfung	3550	-1'000.00	-3'283.50	-2'500.00
Beiträge Kanton und Viehaufzucht	4501, 4502	19'000.00	22'292.25	20'000.00
Pacht- u. Mietzinsen:				
Hinterrunsweiden, Brüscheegg, Alphütten und Winterlager Alpställe Tries	4503, 4504	3'300.00	3'600.00	3'300.00

		Voranschlag 2021 CHF	Rechnung 2021 CHF	Voranschlag 2022 CHF
<b>Steuern</b>	Konto	<b>-6'000.00</b>	<b>-6'699.20</b>	<b>-5'000.00</b>
<i>Aufwand (-)</i>		<i>-18'500.00</i>	<i>-22'899.20</i>	<i>-18'500.00</i>
<i>Ertrag</i>		<i>12'500.00</i>	<i>16'200.00</i>	<i>13'500.00</i>
Direkte Bundessteuer	3600	-5'500.00	-8'219.50	-5'500.00
Bezirks- und Kantonssteuer	3601	-13'000.00	-14'679.70	-13'000.00
Steueranteil zulasten Bodenkaufsfonds	4000	2'500.00	4'000.00	3'500.00
Steueranteil zulasten Rechn. MFH	4601	10'000.00	12'200.00	10'000.00
<b>Versicherungen</b>		<b>-14'900.00</b>	<b>-15'296.00</b>	<b>-15'500.00</b>
<i>Aufwand (-)</i>		<i>-20'400.00</i>	<i>-21'147.35</i>	<i>-21'200.00</i>
<i>Ertrag</i>		<i>5'500.00</i>	<i>5'851.35</i>	<i>5'700.00</i>
Lohnbeiträge an Ausgleichskasse	4700, 3704	-6'200.00	-6'832.35	-6'800.00
Unfallversicherung	3705	-6'000.00	-6'214.10	-6'200.00
Sachversicherungen	3701	-7'500.00	-7'397.40	-7'500.00
Haftpflichtversicherung	3702	-700.00	-703.50	-700.00
AHV: Arbeitnehmerbeiträge	4701	1'700.00	1'651.35	1'700.00
Anteil AHV und UVG zulasten Rech. MFH	4704	3'800.00	4'200.00	4'000.00
<b>Kapitalertrag</b>		<b>42'300.00</b>	<b>42'230.92</b>	<b>47'600.00</b>
<i>Aufwand (-)</i>		<i>-25'500.00</i>	<i>-25'600.00</i>	<i>-27'000.00</i>
<i>Ertrag</i>		<i>67'800.00</i>	<i>67'830.92</i>	<i>74'600.00</i>
Bruttozins zugunsten Bodenkaufsfonds	3001	-25'500.00	-25'600.00	-27'000.00
Zinsen Banken	4001	300.00	241.67	300.00
Zinsen Grundpfanddarlehen	4002	1'600.00	1'623.00	1'600.00
Zins Darlehen MFH	4003	65'200.00	65'200.00	72'000.00
Zinsen divers	4000, 4004	700.00	766.25	700.00
<b>Übriger Personal- und Sachaufwand</b>		<b>-42'300.00</b>	<b>-41'666.60</b>	<b>-42'800.00</b>
<i>Aufwand (-)</i>		<i>-42'300.00</i>	<i>-41'666.60</i>	<i>-42'800.00</i>
Drucksachen, Rechnung	3801	-2'500.00	-2'815.25	-2'500.00
Inserate	3802	-1'200.00	-949.35	-1'200.00
Bürokosten	3803	-2'500.00	-2'335.80	-2'500.00
Bankgebühren	3804	-400.00	-314.75	-400.00
Rechnungsrevision	3805	-2'200.00	-1'916.00	-2'200.00
Diverser Aufwand	3800	-7'000.00	-5'937.70	-7'000.00
Mitgliederprogramm und Homepage	3800	-500.00	-909.25	-1'000.00
Covid-Beitrag an Sportclub Gross	3800	0.00	-1000.00	
Personalaufwand	3850	-26'000.00	-25'488.50	-26'000.00
<b>Aufwand (-) total</b>		<b>-193'000.00</b>	<b>-217'037.30</b>	<b>-185'700.00</b>
<b>Ertrag total</b>		<b>184'500.00</b>	<b>232'830.47</b>	<b>197'800.00</b>
<b>Mehrertrag / Mehraufwand (-)</b>		<b>-8'500.00</b>	<b>15'793.17</b>	<b>12'100.00</b>

## Bodenkaufsfonds

		Voranschlag 2021 CHF	Rechnung 2021 CHF	Voranschlag 2022 CHF
Steueranteil (von Laufender Rechnung)	5001	-3'400.00	-4'000.00	-3'500.00
Genossennutzen 2020 und 2021		-40'000.00	-37'790.00	-25'000.00
Bruttozins (von Lauf. Rechnung)	6001	25'500.00	25'600.00	27'000.00
Teilrückzahlung à fonds perdu-Beitrag in Bau MFH aus Bodenkaufsfonds aus Bodenkaufsfonds (s. Bilanzkonto 1141)	6005	15'000.00	15'000.00	20'000.00
Umbuchung Genossennutzen 2020 von Bilanzkonto 2090	6000	20'000.00	20'000.00	
<b>Aufwand (-)</b>		<b>-43'400.00</b>	<b>-41'790.00</b>	<b>-28'500.00</b>
<b>Ertrag</b>		<b>60'500.00</b>	<b>60'600.00</b>	<b>47'000.00</b>
<b>Mehrertrag</b>		<b>17'100.00</b>	<b>18'810.00</b>	<b>18'500.00</b>

## Kapitalrechnung (Bilanz)

### Aktiven

#### Flüssige Mittel

Banken, Kasse

Konto  
1020-1026, 1000 810'532.00

#### Laufende Forderungen

Debitoren u. Guthaben Verrechnungssteuer

1050, 1070 4'073.55

Transitorische Aktiven

1090 0.00

#### Wertschriften, Darlehen, Investitionen, Beteiligungen

Grundpfanddarlehen

1142 54'100.00

Darlehen Laufende Rechnung an Mehrfamilienhaus Breukholz

1140 1'800'000.00

Mitfinanzierung 1.5 Mio. an Bau MFH Breukholz (Jahr 1995)  
aus Bodenkaufsfond, (nom. 1.025 Mio.)

1141 1.00

Darlehen Pfarrhaus Gross (nom. 30 000.00)

1143 1.00

Anteilscheine Altersheim Gerbe (nom. 5 000.00)

1130 1.00

Aktien Parkhaus Brüel (nom. 250.00)

1134 1.00

Naturwaldreservat: 5. Dez. 2001 - 12. Dez. 2051 (nom. 217 095.00)

1135 1.00

Beteiligung Ilgenstände

1133 1.00

#### Liegenschaften

Liegenschaften gemäss sep. Aufstellung, Steuerwert

1150 1'566'924.00

#### Aktiven total

**4'235'635.55**

### Passiven

#### Fremde Mittel, schwebende Schulden

Kreditoren

2000 539.60

Transitorische Passiven

2090 0.00

#### Eigene Mittel

Eigenkapital Laufende Rechnung per 31.12.2020

2 618 940.40

Mehrertrag Laufende Rechnung 2021

15 793.17

Eigenkapital Laufende Rechnung per 31.12.2021

2100 2'634'733.57

Eigenkapital Bodenkaufsfonds per 31.12.2020

1 581 552.38

Mehrertrag Bodenkaufsfonds 2021

18. 810.00

Eigenkapital Bodenkaufsfonds per 31.12.2021

2101 1'600'362.38

#### Passiven total

**4'235'635.55**

# Liegenschaftsrechnung 2021

Mehrfamilienhaus Breukholz

## Betriebsrechnung (Erfolgsrechnung)

<b>Ertrag</b>	Konto	<b>CHF</b>
Mietzinseinnahmen	4000	379'290.00
Ertrag divers	4200-4202	1'105.90
<b>Ertrag total</b>		<b>380'395.90</b>
<b>Aufwand (-)</b>		
Hypothekarzins	3000	-13'200.00
Darlehenszins an Laufende Rechnung	3002	-65'200.00
Unterhalt und Reparaturen	3100-3104	-83'800.30
Betriebskosten, netto (Dienstleistungen Dritter, Material usw.)	3200	-17'657.70
Steuern an Laufende Rechnung	3300	-12'200.00
Versicherungen	3301, 3303	-12'104.05
Perimeterbeitrag Flurgenossenschaft Breukholz	3302	-3'640.00
Verwaltungspersonalkosten	3350	-14'400.00
Diverser Aufwand	3500	-4'232.45
<b>Aufwand total</b>		<b>-226'434.50</b>
<b>Rechnungsmehrertrag brutto</b>		<b>153'961.40</b>
<b>Rückzahlung in Bodenkaufsfonds und Abschreibungen</b>		
Teilrückzahlung à fonds perdue-Beitrag an Bau MFH Breukholz aus Bodenkaufsfonds	3003	-15'000.00
Abschreibung von Gebäudeerstellungswert	3400	-70'770.00
Abschreibung Maschinen u. Geräte	3401	-900.00
Rückstellungen für Grossreparaturen	3450	-25'000.00
<b>Rechnungsmehrertrag netto</b>		<b>42'291.40</b>

## Kapitalrechnung (Bilanz)

<b>Aktiven</b>		Konto	<b>CHF</b>
<b>Flüssige Mittel</b>			
Bank, Kasse		1020, 1000	307'690.84
<b>Laufende Forderungen</b>			
Debitoren		1050	218.75
<b>Gebäude und Grundstück</b>	Konto		
Gebäuderstellungswert	1100		5 861 768.65
Liegenschaftswert	1110		780 881.35
Liegenschaftswert (Steuerschätzung)		1100, 1110	6'642'650.00
Wertberichtigung (Amortisationen vom Gebäudeerstellungswert)		1109	-2'286'770.00
<b>Maschinen und Geräte</b>			
Maschinen und Geräte		1120	3'000.00
<b>Aktiven total</b>			<b>4'666'789.59</b>
<b>Passiven</b>			
<b>Fremde Mittel</b>			
Kreditoren		2000	3'583.90
Hypothek SZKB		2060	0.00
Darlehen von Laufender Rechnung		2070	1'800'000.00
Transitorische Passiven (Mietzinsen Januar 2022)		2090	33'790.00
Rückstellungen für Grossreparaturen		2095	254'916.75
<b>Eigene Mittel</b>	2'532'207.54		
Eigenkapital per 31.12.2020	42'291.40		
Rechnungsmehrertrag 2021			
Eigenkapital per 31.12.2021		2100	2'574'498.94
<b>Passiven total</b>			<b>4'666'789.59</b>

## Zusammenfassung Jahresrechnung

	<b>Gewinn</b>	<b>Kapital</b>
	<b>CHF</b>	<b>CHF</b>
Laufende Rechnung	15'793.17	2'634'733.57
Bodenkaufsfonds	18'810.00	1'600'362.38
Liegenschaftsrechnung	42'291.40	2'574'498.94
<b>Gewinn und Eigenkapital per 31.12.2021</b>	<b>76'894.57</b>	<b>6'809'594.89</b>

*Nicht bilanzierte Verpflichtungen gegenüber Dritten bestehen keine*

# Genossame Gross

## Liegenschaftswerte gemäss kantonaler Güterschatzung Bilanzkonto 1150

GB-Nr.	Grundstück	Adresse	Fläche (m2)	Steuerwert (CHF)
262	Ilgenstände (Miteigentum)	Klosterplatz, Einsiedeln (Totalfläche)	(202)	0
1209	Wald	Schwantenau	11'760	2'355
1215	Wald	Schwantenau	19'539	1'956
1589	Landparzelle	Stöckenen	29'502	10'399
1592	Landparzelle	Breukholz	5'667	136'828
1672	Streue	Erlen	20'702	10'536
2540	Streue	Erlen	32'861	5'994
2639	Wald	Chrummflue	216'221	23'428
2644	Wald (Miteigentum)	Duliwald (Totalfläche)	(668551)	-/-
2647	Wald	Vord. Wisstannen	28'681	5'714
2679	Wald	Stockrain	35'711	4'124
4345	Landparzelle	Grosshus	14'150	3'929
4347	Gebäude	Grossbach	424	62'413
4364	Landparzelle	Vord. Entenbach	9'676	2'400
4373	Gebäude	Grossbachstr. 12	780	263'517
4374	Gebäude	Grossbachstrasse	384	80'779
4376	Landparzelle	Grossbach	825	2'980
4396	Landparzelle	Vogelhalden	14'531	3'394
4407	Landparzelle	Hint. Entenbach	18'928	4'890
4418	Landparzelle	Geissgütsch	96'769	20'071
4427	Landparzelle	Wänimoos	255'635	60'343
4588	2 Gebäude	Obergrossstrasse	1'614	198'444
4658	Landparzelle	Obergross	1'897	949
4659	Landparzelle	Brüschegg	23'938	6'100
4660	Landparzelle	Brüschegg	152'240	67'714
5004	Wald	Möösliwad	81'836	8'183
5023	Wald	Tries	172'783	32'473
5024	Strasse (Miteigentum)	Schrähwaldstrasse (Totalfläche)	(40342)	16'064
5104	Landparzelle	Rotmoos	5'353	1'302
5105	Landparzelle	Rotmoos	98'640	22'919
5106	Landparzelle	Rotmoos	2'248	15'736
5116	Landparzelle	Hochau	1'564	7'560
5131	Landparzelle	Dick	2'085	10'425
5132	Landparzelle	Dick	62'276	16'176
5167	Landparzelle	Dick	12'393	3'518
5174	Wald	Grossbachstrasse	243	73
5175	Wald	Grossbachstrasse	1'245	442
5176	Landparzelle	Rotmoosstrasse	335	335
5210	Wald	Ijenschatten	60'299	12'059
5212	Wald	Ijenschatten	434	43
5213	Wald	Ijenschatten	705	298
5308	Landparzelle	Obergross, Glättenen	27'192	7'894
5343	Wald	Voder Gächi	99'551	39'821
5344	Wald	Vorder Gächi, Amsel	204'951	20'496
5345	Wald, Land, Gebäude	Tries, Süruggen, Blackenried	1'064'972	165'882
5346	Wald, Land, Gebäude	Obertries, Bögliegg	751'201	170'447
5350	Wald	Jäntenen	30'609	12'244
5351	Wald	Jäntenen	17'766	1'777
5359	Wald, Land, Gebäude	Ober Heitli	221'939	21'500
Total 1			3 913 055	1 566 924
5229	MFH	Breukholz 15a-c	3 184	6 642 650
Total 2			3 916 239	8 209 574

### Baurechte:

GB Nr. 1592, Assek-Nr. 2985, Breukholz, Gross: Dr. Franz Ochsner, Rapperswil (1. Juli 2006 - 30. Juni 2056);  
aufgrund Handänderung von KTN 2340 am 03.11.2010, Übertrag an Sandrina Petrig-Steiner, Einsiedeln  
GB Nr. 4660, Assek-Nr. 4430, Obergross, Gross: Kaspar Kälin, Gross (1. Januar 1994 - 31. Dezember 2043)  
GB Nr. 5229, Assek-Nr. 5504, Breukholz 15, Gross: Daniel Ochsner, Gross (1. März 1995 - 28. Februar 2065)  
GB Nr. 4418, Geissgütsch, Gross: IG Unterstand "Geissgütsch", Gross (28. Juni 2011 - 30. Juni 2041)

31. Dezember 2021  
Emil Kälin, Kassier

### **Antrag des Genossenrats zur Rechnung 2021 zuhanden der Genossengemeinde**

1. Die Laufende Rechnung 2021 mit einem Mehrertrag von CHF 15'793.17 wird genehmigt.
2. Der Bodenkaufsfonds 2021 mit einem Mehrertrag von CHF 18'810.00 wird genehmigt.
3. Die Liegenschaftsrechnung 2021 mit Netto-Gewinn von CHF 42'291.40 wird genehmigt.

### **Antrag des Genossenrats zum Voranschlag 2022 zuhanden der Genossengemeinde**

1. Der Voranschlag der Laufenden Rechnung 2022 einem Mehrertrag von CHF 12'100.00 wird genehmigt.
2. Der Voranschlag des Bodenkaufsfonds 2022 mit einem Mehrertrag von CHF 18'500.00 wird genehmigt.

Gross, 3. März 2022

Der Genossenrat

### **Bericht der Rechnungsprüfungskommission**

Als Rechnungsprüfer der Genossame Gross haben wir die Buchführung und die vom Genossenkassier Emil Kälin vorgelegte Jahresrechnung 2021 mit der Laufenden Rechnung, dem Bodenkaufsfonds und der Liegenschaftsrechnung Mehrfamilienhaus Breukholz für das am 31. Dezember 2021 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft.

Aufgrund der Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die Rechnungen formell und materiell richtig sind und der Verordnung der Genossame Gross entsprechen. Die in den Bilanzen aufgeführten Vermögenswerte sind belegt und ausgewiesen.

Wir beantragen der Genossengemeinde, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen und den Genossenrat sowie den Genossenkassier zu entlasten.

Gross, 27. Januar 2022

Die Revisoren:  
Carlo Fisch  
Sarah Kälin-Holdener  
Turi Kälin

### **Bericht der Revisionsstelle**

Als Revisionsstelle Ihrer Körperschaft haben wir die Buchführung und die von der Korporationsverwaltung vorgelegte Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2021 abgeschlossene Rechnungsjahr im Sinne der einschlägigen Vorschriften geprüft. Unsere Prüfung erfolgte nach anerkannten Grundsätzen des Revisionswesens.

Für die Jahresrechnung ist die Verwaltung (Genossenrat) verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen an Befähigung und Unabhängigkeit gemäss den regierungsrätlichen Weisungen für die Verstärkung der Finanzaufsicht vom 8. Januar 2001 erfüllen.

Aufgrund unserer Prüfung stellen wir fest, dass

- Buchführung und Jahresrechnung den Grundsätzen der formellen und materiellen Richtigkeit sowie Gesetz und Statuten entsprechen;
- die Korporation im abgelaufenen Geschäftsjahr das Verschleuderungsverbot gemäss den regierungsrätlichen Weisungen vom 8. Januar 2001, wie auch die Vorschriften der Statuten über das Korporationsgut eingehalten hat.

Wir empfehlen der Korporationsgemeinde, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen und dem Regierungsrat des Kantons Schwyz von der vorliegenden Jahresrechnung sowie von unseren Feststellungen vorbehaltlos Kenntnis zu nehmen.

Einsiedeln, 15. Februar 2022

Bingisser Treuhand AG

Daniel Rüegg  
Leitender Revisor

Meinrad Bisig

## Protokoll der Genossengemeinde vom 18. Juni 2021

<b>Ort und Zeit</b>	Mehrweckhalle, Schulhaus Gross, 20.00 - 20.50 Uhr
<b>Anwesend</b>	38 Genossenbürgerinnen und Genossenbürger; absolutes Mehr 20
<b>Vorsitz</b>	Markus Kälin Präsident
<b>Protokoll</b>	Manuela, Schreiberin
<b>Traktanden</b>	1. Wahl von drei Stimmzählern / Appell 2. Protokoll der Genossengemeinde vom 14. August 2020 3. Jahresbericht des Präsidenten 4. Rechnung 2020 5. Voranschlag 2021 6. Verschiedenes

### Begrüssung

Der Präsident Markus Kälin begrüsst die Anwesenden pünktlich zur ordentlichen Genossengemeinde. Sie findet coronabedingt erst heute und nicht wie üblich bereits im April statt. Die Einladung ist rechtzeitig und rechtskonform im Einsiedler Anzeiger angekündigt worden. Die Rechnungen sind im April 2021 mit dem Hinweis, dass das Datum der Versammlung noch offen ist und weitere Informationen zu gegebener Zeit im Einsiedler Anzeiger und auf der Website [www.genossame-gross.ch](http://www.genossame-gross.ch) publiziert werden, versandt worden.

Da keine Änderungen zur Traktandenliste gewünscht werden, wird die Versammlung wie vorgesehen abgehalten.

### 1. Wahl von 3 Stimmzählern / Appell

Vorgeschlagen und einstimmig gewählt werden:

- Paul Marty
- Wädi Kälin
- Stefan Kälin, Vogelhalde

Sie stellen fest, dass 38 Genossenbürgerinnen und Genossenbürger anwesend sind. Das absolute Mehr beträgt somit 20.

### 2. Protokoll der Genossengemeinde vom 14. August 2020

Die Protokolle sind von den Stimmzählern und dem Genossenrat geprüft und genehmigt worden. Das Protokoll ist mit der Rechnung 2020 zugestellt worden. Das Wort wird nicht ergriffen und das Protokoll einstimmig genehmigt. Der Präsident dankt dem Verfasser, «Alt-Schreiber» Meiri Gyr, für seine Arbeit.

### 3. Jahresbericht des Präsidenten

Interessant, kurzweilig und gut strukturiert berichtet Markus von seinem ersten Jahr als Präsident der Genossame Gross. Er startet mit einem Dank an Emil Kälin, dem Routinier in diesem Gremium, der ihm während dem ganzen Jahr stets mit Rat und Tat zur Seite gestanden ist. Einleitend erzählt Markus, dass aufgrund der Massnahmen gegen die Corona-Pandemie viele Sitzungen und Generalversammlungen schriftlich durchgeführt oder abgesagt worden sind. Er informiert über die Genossenrats-Sitzungen, wovon eine online abgehalten worden ist und eine andere mit der Heu- und Streuteilvergabe zusammengenommen worden ist und auch eingehend über die Herbstbegehung (Bohrstelle der Brunnengenossenschaft → Tries → Holzschlag in der Heitlen → Amselspitzwald → Verpflegung durch Genossenrat Roger Kälin im Stöffeli → Besuch im MFH Breukholz).

Weiter berichtet er über folgende Themen:

#### *Forstwirtschaft:*

in der Heitlen konnte im Herbst 2020 der vor Jahren geplante Holzschlag durch Erich Zehnder ausgeführt werden. 509 fm Holz wurden in sehr rutschigem Gelände geschlagen. An verschiedenen Standorten wurden immer wieder Borkenkäfer-Bäume durch Daniel Ochsner geschlagen und aufbereitet. Im Amselspitzwald ist eine Stabilitätsdurchforstung geplant, die von der Brülisauer AG ausgeführt wird. Ausserdem stehen auf verschiedenen Waldflächen Jungwuchspflegen an.

#### *Mehrfamilienhaus:*

vom MFH Breukholz gibt es nichts Ausserordentliches zu berichten.

#### *Alpwirtschaft:*

die Bemühungen um die Alppflege machen sich nun bemerkbar und am 10. September 2020 konnten alle Bauern ihre sehr gut genährten Tiere von der Tries nach Hause holen. Markus bedankt sich bei Äpler Paul Marty für seinen Einsatz, der auch bei kleineren Projekten gross ist. Momentan befinden sich 68 Stück Rinder und Kühe auf der Tries.

#### *Verschiedenes:*

in der Remise gab es bei einem Teil einen Mieterwechsel von Ruedi Betschart zum Dreamteam Einsiedeln. Der Stall im Dick ist von Edi Kälin im offerierten Rahmen saniert worden. Das Gerüst ist von der Maler Strüby AG gestellt worden.

Mit einem Dank an alle Genossenbürger und -bürgerinnen und an alle, die sich für die Genossame Gross einsetzen, speziell Paul Party (Werkmann und Äpler), Daniel Ochsner (Holzer), Emil und Manu Kälin (Bürokollegen) und an Christian, Stefan, René und Roger Kälin sowie an Michael Steinauer (Genossenräte) schliesst Markus seinen ausführlichen Jahresbericht ab.

Säckelmeister Emil Kälin dankt Markus mit einem Kompliment für die tolle Arbeit in seinem ersten Amtsjahr und der Empfehlung, den Jahresbericht anzunehmen. Dem wird von den Anwesenden einstimmig Folge geleistet.

### 4. Rechnung 2020

Wie üblich erläutert Emil Kälin die Rechnung 2020 anhand einer Präsentation. Die Daten sind in der im Frühling 2021 zugesandten Rechnung ersichtlich und bereits kommentiert.

Mündlich geht er noch einmal auf einige Punkte ein.

#### Zusammenfassung der Rechnung 2020 (in CHF)

Kennzahlen Rechnung 2020	Gewinn 2020	Kapital per 31.12.2020
Laufende Rechnung	33'730.71	2'618'940.40
Bodenkaufsfonds	18'200.00	1'581'552.38
Liegenschaftsrechnung	90'898.05	2'532'207.54
<b>Gewinn u. Eigenkapital per 31.12.2020</b>	<b>142'828.76</b>	<b>6'732'700.32</b>

Die Rechnungsprüfer Carlo Fisch, Sarah Kälin-Holdener und Arthur Kälin haben die Rechnung im Januar geprüft und für in Ordnung befunden. Carlo Fisch stellt den Antrag zur Annahme und dankt Emil für die gewissenhafte Arbeit. Sarah und Arthur schliessen sich ihm an. Emil berichtet, dass die Rechnung 2020 auch von «Bingisser Treuhand» kontrolliert und geprüft worden ist.

Arthur Kälin fragt, weshalb die Pachtzinsen vom Land jeweils erst rückwirkend bezahlt werden? Emil verweist in seiner Antwort auf die Tradition. In einer sehr alten Verordnung sei der Martinstag am 11. November der Zinstag gewesen. Dieser wurde nach einer Revision auf den 1. November vorverlegt. Weil bisher nur gute Erfahrungen damit gemacht worden sind, wurde es beibehalten.

Nachdem keine weiteren Fragen mehr auftauchen wird die Rechnung einstimmig genehmigt. Markus bedankt sich bei Emil für seine grosse Arbeit während dem ganzen Jahr.

## 5. Voranschlag 2021

Das Budget 2021 ist mit der Rechnung im Frühling 2021 versandt worden. Weil nun bereits Juni ist, sind bereits einige Rechnungen bezahlt worden. Emil erläutert den Voranschlag, der sich an das Vorjahr anlehnt und stellt gleich zu Beginn einen Tippfehler (Strassen → Ertrag Fr. 4'300 anstatt Minus Fr. 4'300) richtig.

Emil erwähnt, dass der Genossennutzen 2020 zurückgestellt worden ist und hoffentlich im Dezember 2021 mit dem Nutzen 2021 ausbezahlt werden kann. Dafür wurde Geld zurückgestellt.

Das Wort zum Voranschlag wird nicht ergriffen und das Budget 2021 wird auf Antrag von Markus Kälin einstimmig angenommen. Markus bedankt sich erneut bei Emil für die Arbeit. Emil schliesst das Traktandum mit Fotos vom sanierten Dick-Gaden.

## 6. Verschiedenes

Markus informiert, ...

- ... dass die Genossenverordnung der Zeit angepasst wird und die Genossenräte dankbar sind, wenn die Mitglieder der Genossame berichten, falls ihrer Meinung nach Anpassungen nötig sind.
- ... dass der Landabtausch mit der Brunnengenossenschaft noch nicht offiziell erfolgt ist, da das Notariat offensichtlich noch nicht soweit ist.
- ... dass in den kommenden Jahren tendentiell weniger Alppflege gemacht werden muss, weil in der Vergangenheit viel unternommen worden ist.
- ... dass anschliessend an die Genossengemeinde in diesem Jahr wegen der Massnahmen gegen die Corona-Pandemie leider kein Apéro serviert werden kann. Er verweist auf die einheimischen Restaurants.

Sepp Kälin '47 fragt, weshalb Daniel Ochsner in der Rechnung 2020 der Genossame Gross bei den Baurechten (Seite 10) aufgeführt sei. Daniel Ochsner ist aufgeführt, weil ihm 1/3 der Heizzentrale des Mehrfamilienhauses gehört. Dafür durfte damals beim Bauen die Baugrube auf seinem Grundstück gestützt werden.

Markus Kälin, Blüemliweg, merkt an, dass sich der Genossenrat momentan nicht, wie in den vergangenen Jahren üblich, etwa «halbe-halbe» aus im Gross und in Einsiedeln wohnhaften Vertretern zusammensetzt. Der Präsident antwortet, dass diese Feststellung richtig sei und dass sich die aktuelle Zusammensetzung des Genossenrats bei den letzten Wahlen so ergeben habe. Ausserdem ergänzt er, dass vor den Wahlen immer Vorschläge von den Mitgliedern gemacht werden dürften und die Gemeinde den Genossenrat gewählt hat.

Wädi Kälin '59 fragt, ob in die Zukunft blickend die Möglichkeit bestehe, dass Genossenbürger Bauland kaufen könnten? Der Präsident antwortet, dass es im Moment aus diversen Gründen (Zonenplanrevision ist abgelehnt worden / nächste muss abgewartet

werden; Gefahrenzonen; Parzellen sind nicht beieinander; etc.) extrem schwierig sei, Land einzuzonen. Er bedauert, dass es für die heutigen jungen Erwachsenen leider nahezu unmöglich ist, einen Bauplatz zu erhalten oder ein Haus zu kaufen... Nichtsdestotrotz werden auch in Zukunft die Augen und Ohren offen gehalten.

Es werden keine weiteren Wortmeldungen gewünscht, sodass der Präsident die Genossengemeinde 2021 um 20.50 Uhr abschliessen kann.

Gross, 2. Juli 2021

Manuela Kälin

Das Protokoll ist gelesen und genehmigt worden am 17. August 2021

Markus Kälin, Präsident

Manuela Kälin, Schreiberin

Stimmzähler:

Wädi Kälin, Allmigstrasse 3, 8841 Gross

Paul Marty, Wänibergstrasse 8, 8841 Gross

Stefan Kälin, Vogelhaldenweg 3, 8841 Gross

# Revision der Genossenverordnung

Genossenverordnung 2007	Revidierte Version 2022
	<p>Zur besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen und personenbezogenen Wörtern wird die männliche Form genutzt. Die Begriffe gelten für alle Geschlechter.</p>
<p><b>1. Name, Rechtspersönlichkeit, Sitz</b> <i>Art. 1: Name, Rechtspersönlichkeit, Sitz</i> Unter dem Namen „Genossame Gross“ besteht als juristische Person eine Genossenschaft des kantonalen öffentlichen Rechts mit Sitz in 8841 Gross, Kanton Schwyz (§§ 18-21 EGzZGB, Art. 59 Abs. 3 ZGB).</p>	<p><b>1. Name, Rechtspersönlichkeit, Sitz</b> <i>Art. 1: Name, Rechtspersönlichkeit, Sitz</i> Unter dem Namen «Genossame Gross» besteht als juristische Person eine Genossenschaft des kantonalen öffentlichen Rechts mit Sitz in 8841 Gross, Kanton Schwyz (§§ 18-21 des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 14. September 1978, EGzZGB, SRSZ 210.100 und Art. 59 Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, ZGB, SR 210).</p>
<p><b>2. Zweck, Mittel, Haftung, Autonomie</b> <i>Art. 2: Zweck</i> Die Genossame Gross bezweckt die genossenschaftliche Nutzung ihres Vermögens mit Überschussbeteiligung ihrer Mitglieder.</p> <p><i>Art. 3: Mittel</i> Das Genossamevermögen besteht aus Liegenschaften, Gebäuden und Kapitalien gemäss Teilung von 1849 und seitherigem Zuerwerb. Es ist in der Substanz ungeschmälert zu erhalten, wobei Vermögensverschiebungen gestattet sind. Der Erlös von verkauftem Boden ist Zins tragend in einem Bodenkaufsfonds zu äufnen und grundsätzlich zum Bodenerwerb zu verwenden.</p> <p>Aus den übrigen Einkünften sind die laufenden Aufwendungen zu begleichen und allfällige Schulden zu amortisieren.</p> <p><i>Art. 4: Haftung</i> Für die Verbindlichkeiten der Genossame haftet nur das Genossamevermögen. Jede persönliche Haftung ihrer Mitglieder ist ausgeschlossen.</p> <p><i>Art. 5: Autonomie</i> Die Genossame Gross geniesst das in der Verfassung des Standes Schwyz verbriefte Selbstbestimmungsrecht. Namentlich steht ihr die Organisations-, Verwaltungs- und Nutzungs-autonomie zu.</p>	<p><b>2. Zweck, Mittel, Haftung, Autonomie</b> <i>Art. 2: Zweck</i> Die Genossame Gross bezweckt die genossenschaftliche Nutzung ihres Vermögens mit Überschussbeteiligung ihrer Mitglieder.</p> <p><i>Art. 3: Mittel</i> Das Genossamevermögen besteht aus Liegenschaften, Gebäuden und Kapitalien gemäss Teilung von 1849 und seitherigem Zuerwerb. Es ist in der Substanz ungeschmälert zu erhalten, wobei Vermögensverschiebungen gestattet sind. <b>Der Erlös aus Veräusserungen von Liegenschaften und Boden ist zinstragend in einem Immobilienfonds anzulegen und grundsätzlich zum Erwerb von Grundeigentum, Gebäulichkeiten und Stockwerkeigentum zu verwenden.</b></p> <p>Aus den übrigen Einkünften sind die laufenden Aufwendungen zu begleichen und allfällige Schulden zu amortisieren.</p> <p><i>Art. 4: Haftung</i> Für die Verbindlichkeiten der Genossame haftet nur das Genossamevermögen. Jede persönliche Haftung ihrer Mitglieder ist ausgeschlossen.</p> <p><i>Art. 5: Autonomie</i> Die Genossame Gross geniesst das in der Verfassung des Standes Schwyz verbriefte Selbstbestimmungsrecht. Namentlich steht ihr die Organisations-, Verwaltungs- und Nutzungsautonomie zu (§ 75 der Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010, KV, SRSZ 100.100).</p>
<p><b>3. Mitgliedschaft</b> <i>Art. 6: Genossenbürgerrecht</i> Genossenbürger sind die 1848 in die Genossame Gross eingeteilten Personen mit den Geschlechternamen Füchslin, Gyr, Kälin, Kürzi, Nauer, Ochsner, Schönbächler und Steinauer und deren Nachkommen, soweit diese im aktuellen Register per 30. September 2006 als mitverwaltungs- und nutzungsberechtigte Mitglieder der Genossame Gross verzeichnet waren. Neu in die Genossame Gross aufgenommen werden Personen, die der Genossenverwaltung ein schriftliches Gesuch um Aufnahme ins Mitgliederregister unterbreiten und nachweisen, dass sie</p>	<p><b>3. Mitgliedschaft</b> <i>Art. 6: Genossenbürgerrecht</i> Genossenbürger sind die 1848 in die Genossame Gross eingeteilten Personen mit den Geschlechternamen Füchslin, Gyr, Kälin, Kürzi, Nauer, Ochsner, Schönbächler und Steinauer und deren Nachkommen, soweit diese im aktuellen Register per 30. September 2006 als mitverwaltungs- und nutzungsberechtigte Mitglieder der Genossame Gross verzeichnet waren. Neu in die Genossame Gross aufgenommen werden Personen, die der Genossenverwaltung ein schriftliches Gesuch um Aufnahme ins Mitgliederregister unterbreiten und nachweisen, dass sie</p>

- unmittelbar, d.h. in erster Generation, im Sinne von Art. 252 ZGB von einem im Mitgliederregister eingetragenen lebenden oder verstorbenen mitverwaltungsberechtigten Genossenmitglied abstammen
- das Schweizerbürgerrecht besitzen
- das 18. Altersjahr erfüllt haben
- im Bezirk Einsiedeln Wohnsitz haben
- nicht bereits Mitglied einer anderen Korporation im Kanton Schwyz sind (Verbot der Doppelmitgliedschaft)
- in der Folge von der Genossenverwaltung aufgenommen und im Mitgliederregister eingetragen worden sind.

Massgeblicher Stichtag für die Einreichung des Aufnahmegesuches ist jeweils der 30. September.

Frauen, die gemäss den Statuten von 1993 das Genossenbürgerrecht durch Heirat bekommen haben, behalten dieses. Übernommene Bürgerrechte gehen durch Scheidung verloren.

#### 4. Genossennutzen, Nutzberechtigung, Nutzenverteilung, Verrechnung

##### Art. 7: Genossennutzen

Der Genossennutzen besteht aus einem Teil des Zinsertrages des Bodenverkaufsfonds und aus einem Überschussanteil gemäss ordentlicher Rechnung. Die Genossengemeinde beschliesst jährlich auf Antrag des Genossenrats den zu verteilenden Nutzen.

##### Art. 8: Nutzberechtigung

Nutzberechtigt sind alle Genossenbürger mit Wohnsitz im Bezirk Einsiedeln. Wohnsitz im Bezirk Einsiedeln hat, wer ab 1. April des Bezugsjahres bis zum Verfalltag ununterbrochen im Bezirk wohnhaft war.

Nach erfülltem 18. Altersjahr ist die Nutzberechtigung ein persönliches und persönlich geltend zu machendes Recht.

Der Genossennutzen wird am Tag der Austeilung fällig.

Genossen, die sich bis zum 30. September angemeldet haben und die Bedingungen der Mitgliedschaft erfüllen, sind im folgenden Jahr nutzberechtigt.

Zivilstandsänderungen und Geburten sind der Genossenverwaltung zu melden.

##### Art. 9: Nutzenverteilung

a) Ehepaare erhalten 2.0 Anteile. (Änderung gemäss GG 2008 vom 04.04.2008)

b) Einzelmitglieder erhalten 1 Anteil.

c) Ehepaare und Einzelmitglieder erhalten zusätzlich zu ihrem Anteil einen weiteren Anteil pro Kind, wenn dieses im Vorjahr oder früher geboren wurde.

Der Genossenrat ist berechtigt, Guthaben gegenüber Nutzberechtigten mit dem Nutzen zu verrechnen.

#### 5. Organisation

##### Art. 10: Organe

Die Organe der Genossame sind:

- Genossengemeinde
- Genossenrat
- Rechnungsprüfungskommission

- unmittelbar, d.h. in erster Generation, im Sinne von Art. 252 ZGB von einem im Mitgliederregister eingetragenen lebenden oder verstorbenen mitverwaltungsberechtigten Genossenmitglied abstammen
- das Schweizerbürgerrecht besitzen
- das 18. Altersjahr erfüllt haben
- im Bezirk Einsiedeln Wohnsitz haben
- nicht bereits Mitglied einer anderen Korporation im Kanton Schwyz sind (Verbot der Doppelmitgliedschaft)
- in der Folge von der Genossenverwaltung aufgenommen und im Mitgliederregister eingetragen worden sind.

Massgeblicher Stichtag für die Einreichung des Aufnahmegesuches ist jeweils **der 31. Dezember**.

**Frauen, die das Genossenbürgerrecht vor dem 13. April 2007 durch Heirat erhalten haben**, behalten dieses. Übernommene Bürgerrechte gehen durch Scheidung verloren.

#### 4. Genossennutzen, Nutzberechtigung, Nutzenverteilung, Verrechnung

##### Art. 7: Genossennutzen

Der Genossennutzen besteht aus einem Teil des Zinsertrages des Immobilienfonds und aus einem Überschussanteil gemäss der ordentlichen laufenden Rechnung. **Die Genossengemeinde beschliesst den im Voranschlag vom Genossenrat vorgeschlagenen zu verteilenden Nutzen jährlich.**

**Die Genossame Gross unterscheidet zwischen einem vollen und einem halben Genossennutzen.**

##### Art. 8: Nutzberechtigung

Nutzberechtigt sind alle Genossenbürger mit Wohnsitz im Bezirk Einsiedeln. Wohnsitz im Bezirk Einsiedeln hat, wer ab **1. Januar** des Bezugsjahres bis zum Verfalltag ununterbrochen im Bezirk wohnhaft war.

Nach erfülltem 18. Altersjahr ist die Nutzberechtigung ein persönliches und persönlich geltend zu machendes Recht.

Der Genossennutzen wird am Tag der Austeilung fällig.

Genossen, die sich bis zum **31. Dezember** angemeldet haben und die Bedingungen der Mitgliedschaft erfüllen, sind im folgenden Jahr nutzberechtigt.

Zivilstandsänderungen und Geburten sind der Genossenverwaltung zu melden.

##### Art. 9: Nutzenverteilung

###### **Voller Nutzen**

**Zum Bezug des vollen Nutzens (1 Anteil) sind Mitglieder mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Bezirk Einsiedeln berechtigt.**

###### **Halber Nutzen**

**Zum Bezug des halben Nutzens sind Mitglieder für ihre minderjährigen Kinder berechtigt, wobei je Kind ein halber Anteil ausbezahlt wird. Sind beide Eltern Mitglieder der Genossame, besteht der Anspruch je Kind nur einfach (nicht doppelt).**

#### 5. Organisation

##### Art. 10: Organe:

Die Organe der Genossame sind:

- Genossengemeinde
- Genossenrat
- Rechnungsprüfungskommission

## A) Genossengemeinde

### Art. 11: Begriff

Die Genossengemeinde besteht aus der Versammlung der nutzberechtigten Genossinnen und Genossen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

### Art. 12: Einberufung

Die ordentliche Genossengemeinde findet alljährlich im Frühjahr statt.

Ausserordentliche Gemeinden werden einberufen, so oft es der Genossenrat für notwendig erachtet, oder wenn 50 Genossen zuhanden des Präsidenten schriftlich darum ersuchen.

Jede Gemeinde soll mit den Traktanden wenigstens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum in der Einsiedler Ortspresse einmal angekündigt werden.

### Art. 13: Beschlussfassung

Gemeindebeschlüsse werden in offener Abstimmung mit dem absoluten Handmehr der Anwesenden gefasst.

Ergibt sich nach zweimaliger Abstimmung kein Resultat, ist eine geheime Abstimmung vorzunehmen. Ist eine zweite geheime Abstimmung erforderlich, entscheidet das relative Mehr.

Verlangt ein Versammlungsteilnehmer die geheime Abstimmung, so ist nach Handmehr (Abs. 1) zu entscheiden, ob sie durchgeführt werden soll.

### Art. 14: Befugnisse

Die ordentliche Gemeinde beschliesst über die Rechnungsabnahme, den Voranschlag, den Jahresbericht des Präsidenten und über eventuelle weitere Traktanden.

Sie wählt auf die Dauer von vier Jahren:

- a) den Genossenpräsident
- b) den Genossenkassier
- c) fünf Genossenräte
- d) den Genossenschreiber
- e) drei Rechnungsprüfer

Die Genossen in und ausser dem Viertel Gross haben Anspruch auf mindestens je drei Sitze im Genossenrat (Art. 17).

Die Genossengemeinde behandelt folgende Geschäfte:

Genehmigung des Bodenverkaufsreglements, Bodenverkauf und -erwerb (inkl. Tauschgeschäfte), Bestellung von Baurechten, Dienstbarkeiten und dinglichen Belastungen aller Art, Bauvorhaben, Meliorationen.

Nicht budgetierte oder die Kompetenz des Genossenrats (Art. 20) übersteigende Ausgaben.

Sie behandelt im Rahmen ihrer Zuständigkeit und der traktandierten Geschäfte Anträge der Genossen.

Diese Aufzählung ist abschliessend. Vorbehalten bleiben Befugnisse, die der Genossengemeinde durch diese Verordnung an anderer Stelle zugestanden werden oder von Gesetzes wegen bestehen.

### Art. 15: Anträge

Anträge zuhanden der Genossengemeinde sind bis 1. Februar schriftlich an den Präsidenten zu richten. Dieser legt sie zur Vorberatung dem Genossenrat vor und nimmt sie in die Traktandenliste auf.

In dringenden Angelegenheiten können Anträge jederzeit an den Präsidenten gerichtet werden.

## A) Genossengemeinde

### Art. 11: Begriff

Die Genossengemeinde besteht aus der Versammlung der nutzberechtigten Genossen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

### Art. 12: Einberufung

Die ordentliche Genossengemeinde findet alljährlich im Frühjahr statt.

Ausserordentliche Gemeinden werden einberufen, so oft es der Genossenrat für notwendig erachtet, oder wenn 50 Genossen zuhanden des Präsidenten schriftlich darum ersuchen.

Jede Gemeinde wird mit den Traktanden wenigstens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum in der Einsiedler Ortspresse einmal angekündigt werden.

### Art. 13: Beschlussfassung

Gemeindebeschlüsse werden in offener Abstimmung mit dem absoluten Handmehr der Anwesenden gefasst.

Ergibt sich nach zweimaliger Abstimmung kein Resultat, ist eine geheime Abstimmung vorzunehmen. Ist eine zweite geheime Abstimmung erforderlich, entscheidet das relative Mehr.

Verlangt ein Versammlungsteilnehmer die geheime Abstimmung, so ist nach Handmehr (Abs. 1) zu entscheiden, ob sie durchgeführt werden soll.

### Art. 14: Befugnisse

Die ordentliche Gemeinde beschliesst über die Rechnungsabnahme, den Voranschlag, den Jahresbericht des Präsidenten und über eventuelle weitere Traktanden.

Sie wählt auf die Dauer von vier Jahren:

- a) den Genossenpräsident
- b) den Genossenkassier
- c) fünf Genossenräte
- d) den Genossenschreiber
- e) drei Rechnungsprüfer

Die Genossengemeinde behandelt folgende Geschäfte:

**Genehmigung Erwerb und Verkauf von Immobilien, Bodenverkauf und -erwerb (inkl. Tauschgeschäfte)**, Bestellung von Baurechten, Dienstbarkeiten und dinglichen Belastungen aller Art, Bauvorhaben, Meliorationen.

Nicht budgetierte oder die Kompetenz des Genossenrats (Art. 20) übersteigende Ausgaben.

Sie behandelt im Rahmen ihrer Zuständigkeit und der traktandierten Geschäfte Anträge der Genossen.

Diese Aufzählung ist abschliessend. Vorbehalten bleiben Befugnisse, die der Genossengemeinde durch diese Verordnung an anderer Stelle zugestanden werden oder von Gesetzes wegen bestehen.

### Art. 15: Anträge

Anträge zuhanden der Genossengemeinde sind bis 1. Februar schriftlich an den Präsidenten zu richten. Dieser legt sie zur Vorberatung dem Genossenrat vor und nimmt sie in die Traktandenliste auf.

In dringenden Angelegenheiten können Anträge jederzeit an den Präsidenten gerichtet werden.

Anlässlich der Genossengemeinde dürfen grundsätzlich nur Anträge zu den traktandierten Geschäften gestellt werden.

#### *Art. 16: Sitzungsordnung, Protokoll*

Der Präsident leitet die Genossengemeinde.

Zu Beginn der Gemeinde werden drei Stimmentzähler gewählt.

Der Genossenschreiber führt ein Verhandlungs-, Beschluss- und Kurzprotokoll. Die Protokolle sind vom Präsidenten, vom Schreiber und von den Stimmentzählern zu unterschreiben. Das Beschlussprotokoll wird auf Verlangen eines Genossen an der Gemeinde vorgelesen.

Die Beschlüsse erhalten Rechtskraft, wenn sie nicht innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht angefochten werden. (§ 20 Einführungsgesetz ZGB).

Das Kurzprotokoll wird mit der nächsten Genossenrechnung an die Genossenbürger verschickt.

Der Präsident kann Genossen, die den geordneten Sitzungsablauf stören, aus dem Gemeindelokal verweisen.

### **B) Genossenrat**

#### *Art. 17: Begriff*

Der Genossenrat ist das verwaltende und ausführende Organ der Genossame.

Er besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier und fünf weiteren Mitgliedern. Ausserdem gehört ihm der Schreiber mit beratender Stimme und Antragsrecht an.

#### *Art. 18: Einberufung*

Der Präsident beruft den Genossenrat ein, so oft er es für notwendig erachtet. Die Mitglieder sollen mindestens drei Tage vor einer Sitzung avisiert werden.

#### *Art. 19: Beschlussfassung*

Bei den Beratungen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

#### *Art. 20: Befugnisse*

Der Genossenrat besitzt alle Befugnisse, die durch Gesetz oder diese Verordnung nicht ausdrücklich einem anderen Organ der Genossame zugewiesen sind.

Insbesondere ist er zuständig für:

- Vollzug der Gemeindebeschlüsse
- Vorberatung der Geschäfte zuhanden der Genossengemeinde
- Vertretung der Genossame nach aussen mit Kollektivunterschrift von Präsident und Schreiber
- Liegenschaften- und Strassenunterhalt
- Wahl der Genossame-Angestellten und der Kommissionen
- Festsetzen der Löhne von Angestellten
- Erledigung von Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen inkl. Erteilung der notwendigen Vollmachten
- Ausgabenbeschlüsse inkl. Arbeitsvergebungen im Rahmen der obgenannten Kompetenzen bis Fr. 10'000 im Einzelfall, wobei nach Möglichkeit Gewerbe treibende Genossinnen und Genossen zu berücksichtigen sind
- Vergebung von Holzschlägen jeder Art
- Bestossung und Unterhalt der Alpweiden
- Gant- und Pachtbedingungen
- Bodenverbesserungen

Anlässlich der Genossengemeinde dürfen nur Anträge zu den traktandierten Geschäften gestellt werden.

#### *Art. 16: Sitzungsordnung, Protokoll*

Der Präsident leitet die Genossengemeinde.

Zu Beginn der Gemeinde werden drei Stimmentzähler gewählt.

Der Genossenschreiber führt ein Verhandlungs- und Beschlussprotokoll. Die Protokolle sind vom Präsidenten, vom Schreiber und von den Stimmentzählern zu unterschreiben. Das Beschlussprotokoll wird auf Verlangen eines Genossen an der Gemeinde vorgelesen.

Die Beschlüsse erhalten Rechtskraft, wenn sie nicht innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht angefochten werden. (§ 20 EGZGB).

Das Protokoll wird den Genossenbürgern mit der nächsten Genossenrechnung zugänglich gemacht.

Der Präsident kann Genossen, die den geordneten Sitzungsablauf stören, aus dem Gemeindelokal verweisen.

### **B) Genossenrat**

#### *Art. 17: Begriff*

Der Genossenrat ist das verwaltende und ausführende Organ der Genossame.

Er besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier und fünf weiteren Mitgliedern. Ausserdem gehört ihm der Schreiber mit beratender Stimme und Antragsrecht an.

#### *Art. 18: Einberufung*

Der Präsident beruft den Genossenrat ein, so oft er es für notwendig erachtet. Die Mitglieder sollen mindestens drei Tage vor einer Sitzung avisiert werden.

#### *Art. 19: Beschlussfassung*

Bei den Beratungen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

#### *Art. 20: Befugnisse*

Der Genossenrat besitzt alle Befugnisse, die durch Gesetz oder diese Verordnung nicht ausdrücklich einem anderen Organ der Genossame zugewiesen sind.

Insbesondere ist er zuständig für:

- Vollzug der Gemeindebeschlüsse
- Vorberatung der Geschäfte zuhanden der Genossengemeinde
- Vertretung der Genossame nach aussen mit Kollektivunterschrift von Präsident und Schreiber oder Kassier
- Liegenschaften- und Strassenunterhalt
- Wahl der Genossame-Angestellten und der Kommissionen
- Festsetzen der Löhne von Angestellten
- Erledigung von Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen inkl. Erteilung der notwendigen Vollmachten
- Ausgabenbeschlüsse inkl. Arbeitsvergebungen im Rahmen der obgenannten Kompetenzen bis Fr. 10'000 im Einzelfall, wobei nach Möglichkeit Gewerbe treibende Genossen zu berücksichtigen sind
- Vergebung von Holzschlägen jeder Art
- Bestossung und Unterhalt der Alpweiden
- Pachtbedingungen
- Bodenverbesserungen

*Art. 21: Sitzungsordnung u. Protokoll*

Der Präsident leitet die Sitzungen.

Der Schreiber führt das Protokoll. Er legt es an der jeweils nächsten Sitzung zur Genehmigung vor.

*Art. 22: Wählbarkeit, Amtsdauer, Wahlturnus*

Als Genossenrat oder Schreiber wählbar ist jeder handlungsfähige Genosse und jede handlungsfähige Genossin nach erfolgtem 18. Altersjahr. Nicht wählbar sind Verwandte oder Verschwägerte bis und mit 2. Grad (Vater/Sohn/Bruder/Schwiegervater/Schwiegersohn/Schwager).

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Der Präsident kann ohne Unterbruch für eine zweite Amtsdauer wiedergewählt werden. Eine weitere Wiederwahl ist nach zweijährigem Unterbruch möglich. Kassier und Schreiber können ohne Unterbruch wiedergewählt werden. Die Wahl eines amtierenden Genossenrats als Präsident ist ohne Unterbruch möglich. Die Wiederwahl als Genossenrat ist nach zweijährigem Unterbruch möglich.

Die Wahlen erfolgen alle zwei Jahre mit folgendem Turnus:

1. Periode: Präsident, Schreiber, 3 Genossenräte, 1 Rechnungsprüfer
2. Periode: Kassier, 2 Genossenräte, 2 Rechnungsprüfer.

*Art. 23: Ausstand, Ablehnung*

Ein Mitglied des Genossenrats ist ausgeschlossen:

- in eigener Sache
- in Sachen des Ehegatten/Verlobten oder eines Verwandten/Verschwägerten in gerader Linie bis zum 3. Grad der Seitenlinie
- in Sachen seines Mündels, Verbeiständeten oder Pflegekindes
- in Sachen einer juristischen Person, deren Verwaltung er angehört.

Ein Mitglied des Genossenrats hat in den Ausstand zu treten, wenn es in einer Sache befangen ist.

*Art. 24: Entschädigungen*

Jedes Mitglied des Genossenrats erhält pro Ratssitzung eine Entschädigung des dreifachen Stundenlohnes des Werkmannes. Für den übrigen Zeitaufwand wird der Stundenlohn des Werkmannes bezahlt. Für Kommissionstage inner- und ausserhalb des Viertels gilt ein 8-facher Stundenlohn (Taggeld).

*Art. 25: Genossenpräsident*

Der Genossenpräsident leitet die Genossengemeinde und Genossenratssitzungen. Er vertritt zusammen mit dem Schreiber die Genossame nach aussen.

Im Verhinderungsfall wird er vom Kassier vertreten.

Dem Genossenpräsidenten sind Anträge, Gesuche und Beschwerden einzureichen. Er legt sie dem Genossenrat zur Begutachtung und zur Beantwortung oder Weiterleitung an die Genossengemeinde vor.

Wenn in dringenden Angelegenheiten keine Genossenratssitzung oder Genossengemeinde einberufen werden kann, trifft er Präsidialentscheide, die je nach Kompetenzzuteilung dem Genossenrat oder der Genossengemeinde zur Genehmigung zu

*Art. 21: Sitzungsordnung und Protokoll*

Der Präsident leitet die Sitzungen.

Der Schreiber führt das Protokoll. Er legt es an der jeweils nächsten Sitzung zur Genehmigung vor.

*Art. 22: Wählbarkeit, Amtsdauer, Wahlturnus*

Als Genossenrat oder Schreiber wählbar ist jeder handlungsfähige Genosse nach erfolgtem 18. Altersjahr. **Ehegatten und Personen in eingetragener Partnerschaft sowie Personen, die im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht gleichzeitig dem Genossenrat angehören. Ebenso unzulässig ist die Einsitznahme im Genossenrat von Regierungsräten, des Staatsschreibers, sowie von Bezirksräten und des Landschreibers des Bezirks Einsiedeln.**

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Der Präsident kann ohne Unterbruch **für eine zweite oder dritte Amtsdauer** wiedergewählt werden. Eine weitere Wiederwahl ist nach zweijährigem Unterbruch möglich. Kassier und Schreiber können ohne Unterbruch wiedergewählt werden. Die Wahl eines amtierenden Genossenrats als Präsident ist ohne Unterbruch möglich. Die Wiederwahl als Genossenrat ist nach zweijährigem Unterbruch möglich.

Die Wahlen erfolgen alle zwei Jahre mit folgendem Turnus:

1. Periode: Präsident, Schreiber, 3 Genossenräte, 1 Rechnungsprüfer;
2. Periode: Kassier, 2 Genossenräte, 2 Rechnungsprüfer.

*Art. 23: Ausstand, Ablehnung*

Ein Mitglied des Genossenrats ist ausgeschlossen:

- in eigener Sache
- in Sachen des Ehegatten/Verlobten oder eines Verwandten/Verschwägerten in gerader Linie bis zum 3. Grad der Seitenlinie
- in Sachen seines **Bevormundeten**, Verbeiständeten oder Pflegekindes
- in Sachen einer juristischen Person, deren Verwaltung er angehört.

Ein Mitglied des Genossenrats hat in den Ausstand zu treten, wenn es in einer Sache befangen ist.

*Art. 24: Entschädigungen*

Jedes Mitglied des Genossenrats erhält pro Ratssitzung eine Entschädigung des dreifachen Stundenlohnes des Werkmannes. Für den übrigen Zeitaufwand wird der Stundenlohn des Werkmannes bezahlt.

**Für Kommissionstage gilt der 8-fache Stundenlohn (Taggeld).**

*Art. 25: Genossenpräsident*

Der Genossenpräsident leitet die Genossengemeinde und Genossenratssitzungen. **Er vertritt die Genossame nach aussen zusammen mit dem Schreiber oder Kassier.**

Im Verhinderungsfall wird er vom Kassier vertreten.

Dem Genossenpräsidenten sind Anträge, Gesuche und Beschwerden einzureichen. Er legt sie dem Genossenrat zur Begutachtung und zur Beantwortung oder Weiterleitung an die Genossengemeinde vor.

Wenn in dringenden Angelegenheiten keine Genossenratssitzung oder Genossengemeinde einberufen werden kann, trifft er Präsidialentscheide, die je nach Kompetenzzuteilung dem Genossenrat oder der Genossengemeinde zur Genehmigung zu

unterbreiten sind.

Sein Jahresgehalt für die ordentliche Verrichtung beträgt den 100-fachen Stundenlohn des Werkmannes. Ausserordentliche Arbeiten werden nach Art. 23 entschädigt.

#### *Art. 26: Genossenkassier*

Der Genossenkassier führt das Rechnungswesen und die dazu notwendigen Listen (Heu- und Streuteile etc.). Er ist Stellvertreter des Genossenpräsidenten.

Die Genossamebuchhaltung ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Der Genossenkassier haftet der Genossame gegenüber wie ein Beauftragter (Art. 394 ff. OR).

Er schliesst die Rechnung per 31. Dezember jeden Jahres ab und legt sie samt Belegen bis spätestens Ende Februar der Rechnungsprüfungskommission vor.

Sein Jahresgehalt beträgt den 300-fachen Stundenlohn des Werkmannes. Ausserordentliche Arbeiten werden gemäss Art. 24 entschädigt.

Die Rechnungsführung kann einem Treuhandbüro übergeben werden. In diesem Fall passt der Genossenrat die Höhe des Kassiergehalts an.

#### *Art. 27: Genossenschreiber*

Der Genossenschreiber verfasst alle Versammlungs- und Sitzungsprotokolle sowie die Protokolle über ausserordentliche Begebenheiten.

Er führt das Korrespondenz- und Familienbuch, ferner das Gantbuch der Heu- und Streuteile. Diese Bücher sind alljährlich der Rechnungsprüfungskommission vorzulegen.

Der Genossenschreiber zeichnet zusammen mit dem Präsidenten für die Genossame. Schriftstücke ohne gemeinsame Unterschrift sind Dritten gegenüber unverbindlich.

Der Schreiber führt alle Korrespondenz nur mit Kenntnis des Präsidenten. Ausgenommen bleiben Bagatell- und Routinesachen. Sein Jahresgehalt beträgt den 100-fachen Stundenlohn des Werkmannes. Ausserordentliche Arbeiten werden gemäss Art. 24 entschädigt.

### **C) Rechnungsprüfungskommission**

Art. 28: Wählbarkeit, Amtsdauer, Wahlturnus

Für die Wählbarkeit gilt grundsätzlich Art. 22 Abs. 1 sinngemäss.

Ein Rechnungsprüfer wird jeweils mit dem Präsidenten und zwei werden jeweils zusammen mit dem Kassier gewählt.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl des leitenden Revisors ist gemäss dem nachfolgenden Absatz möglich. Die Wiederwahl der übrigen Mitglieder ist nach zweijährigem Unterbruch möglich. Ein abtretender Rechnungsprüfer kann ohne Unterbruch in den Genossenrat gewählt werden.

Befindet sich in der Rechnungsprüfungskommission keine im Treuhand- und Revisionswesen anerkannte Fachperson, welche für die Leitung der Rechnungsprüfung und den Revisorenbericht zeichnet, wird ein Treuhandbüro mit der Leitung der Rechnungsprüfung beauftragt.

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alljährlich die vom Kassier erstellte Rechnung in formeller, materieller und rechtlicher Hinsicht. Sie beachtet dabei das Verschleuderungsverbot gemäss den Weisungen des Regierungsrates. Der Bericht der Rechnungsprüfungskommission muss zumindest Folgendes beinhalten: formelle und materielle Feststellungen, Empfehlungen

unterbreiten sind.

Sein Jahresgehalt für die ordentliche Verrichtung beträgt den 100-fachen Stundenlohn des Werkmannes. Ausserordentliche Arbeiten werden nach Art. 24 entschädigt.

#### *Art. 26: Genossenkassier*

Der Genossenkassier führt das Rechnungswesen und die dazu notwendigen Listen (Heu- und Streuteile etc.). Er ist Stellvertreter des Genossenpräsidenten.

Die Genossamebuchhaltung ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Der Genossenkassier haftet der Genossame gegenüber wie ein Beauftragter (Art. 394 ff. des Obligationenrechts vom 30. März 1911, OR, SR 220).

Er schliesst die Rechnung per 31. Dezember jeden Jahres ab und legt sie samt Belegen bis spätestens Ende Februar der Rechnungsprüfungskommission vor.

Sein Jahresgehalt beträgt den 300-fachen Stundenlohn des Werkmannes. Ausserordentliche Arbeiten werden gemäss Art. 24 entschädigt.

Die Rechnungsführung kann einem Treuhandbüro übergeben werden. In diesem Fall passt der Genossenrat die Höhe des Kassiergehalts an.

#### *Art. 27: Genossenschreiber*

Der Genossenschreiber verfasst alle Versammlungs- und Sitzungsprotokolle sowie die Protokolle über ausserordentliche Begebenheiten.

**Er führt das Mitgliederregister.**

Der Schreiber führt alle Korrespondenz nur mit Kenntnis des Präsidenten. Ausgenommen bleiben Bagatell- und Routinesachen. Sein Jahresgehalt beträgt den 100-fachen Stundenlohn des Werkmannes. Ausserordentliche Arbeiten werden gemäss Art. 24 entschädigt.

### **C) Rechnungsprüfungskommission**

Art. 28: Wählbarkeit, Amtsdauer, Wahlturnus

Für die Wählbarkeit gilt grundsätzlich Art. 22 Abs. 1 sinngemäss.

Ein Rechnungsprüfer wird jeweils mit dem Präsidenten und zwei werden jeweils zusammen mit dem Kassier gewählt.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl des leitenden Revisors ist gemäss dem nachfolgenden Absatz möglich. Die Wiederwahl der übrigen Mitglieder ist nach zweijährigem Unterbruch möglich. Ein abtretender Rechnungsprüfer kann ohne Unterbruch in den Genossenrat gewählt werden.

Befindet sich in der Rechnungsprüfungskommission keine im Treuhand- und Revisionswesen anerkannte Fachperson, welche für die Leitung der Rechnungsprüfung und den Revisorenbericht zeichnet, wird die Rechnung zusätzlich einem Treuhandbüro zur Revision unterbreitet.

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alljährlich die vom Kassier erstellte Rechnung in formeller, materieller und rechtlicher Hinsicht. Sie beachtet dabei das Verschleuderungsverbot gemäss den Weisungen des Regierungsrates. Der Bericht der Rechnungsprüfungskommission muss zumindest Folgendes beinhalten: formelle und materielle Feststellungen, Empfehlungen

zuhanden der Genossengemeinde und des Regierungsrates und die Zusammensetzung der Revisionskommission.  
Die Entschädigung beträgt den 8-fachen Stundenlohn des Werkmannes (Taggeld).

## 6 Angestellte

### Art. 29: Allgemeines

Angestellte der Genossame sind der Werkmann, die Bannwarte und die Viehachter sowie im Bedarfsfall zugezogene Arbeitskräfte. Die Anstellung erfolgt durch den Genossenrat. Das Anstellungsverhältnis ist zivilrechtlicher Natur. Das schweizerische Arbeitsrecht ist anwendbar (Art. 319 ff. OR).

### Art. 30: Werkmann

Der Werkmann untersteht dem Genossen-präsidenten. Der Werkmann ist der direkte Vorgesetzte der übrigen Werkarbeiter. Er führt zuhanden des Kassiers ein Rapportbuch über seine eigene und die von den Arbeitern geleistete Arbeit/Arbeitszeit.

### Art. 31: Bannwarte

Die Bannwarte und Forstgehilfen sind dem Genossenpräsidenten und den zuständigen Forstbeamten unterstellt. Sie haben die einschlägigen behördlichen und gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

Der Bannwart bezieht ein Jahresgehalt. Ausserordentliche Arbeiten werden gemäss Art. 23 entschädigt.

### Art. 32: Viehachter

Für die Anstellung der Viehachter gelten die allgemeinen Bestimmungen (Art. 29). Das Gehalt wird auf Grund der Offerteangaben festgelegt.

## 7. Waldungen

### Art. 33: Bewirtschaftung, Nutzung

Für die Bewirtschaftung und Nutzung der Waldungen sind die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Forstgesetzgebung sowie der Wirtschaftsplan massgebend. Widerrechtliche Nutzungen oder Schädigungen sind nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu ahnden.

### Art. 34: Verwertung

Das alljährlich anfallende Quantum Nutz- und Brennholz soll wenn möglich unter Genossinnen und Genossen versteigert oder verkauft werden.

## 8. Heu- und Streuteile

### Art. 35: Zuteilung

Zum Bezug eines Heu- oder Streuteiles ist jede Genossin und jeder Genosse berechtigt, welche/r das Heu für den eigenen Betrieb benötigt. Führen mehrere Genossinnen/Genossen miteinander einen Betrieb und richtet der Kanton dafür nur einen einzigen Kostenbeitrag aus, hat nur eine/r der betreffenden Genossinnen/Genossen Anspruch auf einen Heu- oder Streuteil.

Die zu vergebenden Landparzellen sollen in erster Gant unter Genossinnen/Genossen und in zweiter Gant ausnahmsweise unter Nicht-genossen, die praktizierende Bauern sind, auf zehn Jahre verpachtet werden. Die Gant- und Pachtbedingungen sowie deren Kontrolle sind Sache des Genossenrats. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Pachtgesetzes und allfälliger Nebenerlasse zu beachten.

zuhanden der Genossengemeinde und des Regierungsrates und die Zusammensetzung der Revisionskommission.  
Die Entschädigung beträgt den 8-fachen Stundenlohn des Werkmannes (Taggeld).

## 6. Angestellte

### Art. 29: Allgemeines

**Angestellte der Genossame sind der Werkmann und der Viehachter sowie im Bedarfsfall zugezogene Arbeitskräfte.**

Die Anstellung erfolgt durch den Genossenrat. Das Anstellungsverhältnis ist zivilrechtlicher Natur. Das schweizerische Arbeitsrecht ist anwendbar (Art. 319 ff. OR).

### Art. 30: Werkmann

Der Werkmann untersteht dem Genossen-präsidenten. Der Werkmann ist der direkte Vorgesetzte der übrigen Werkarbeiter. Er führt zuhanden des Kassiers ein Rapportbuch über seine eigene und die von den Arbeitern geleistete Arbeit/Arbeitszeit.

### Art. 31: Viehachter

**Für die Anstellung des Viehachters gelten die Bestimmungen gemäss Art. 29. Das Gehalt wird vertraglich geregelt.**

## 7. Waldungen

### Art. 32: Bewirtschaftung, Nutzung

Für die Bewirtschaftung und Nutzung der Waldungen sind die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Forstgesetzgebung sowie der Wirtschaftsplan massgebend. Widerrechtliche Nutzungen oder Schädigungen sind nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu ahnden.

### Art. 33: Verwertung

**Das anfallende Nutz- und Brennholz soll wenn möglich unter Genossen verkauft werden, soweit kein Eigenbedarf besteht.**

## 8. Heu- und Streuteile

### Art. 34: Zuteilung

Zum Bezug eines Heu- oder Streuteiles ist jeder Genosse berechtigt, welcher das Heu für den eigenen Betrieb benötigt. **Führen mehrere Genossen miteinander einen direktzahlungsberechtigten Betrieb von mind. 0.5 SAK und richtet der Kanton dafür nur einen einzigen Kostenbeitrag aus, hat nur einer der betreffenden Genossen Anspruch auf einen Heu- oder Streuteil.**

Die zu vergebenden Landparzellen werden unter Genossen und ausnahmsweise unter Nichtgenossen, die praktizierende Bauern sind, verpachtet. **Die Bewerbungs-, Vergabe- und Pachtbedingungen sowie deren Kontrolle sind Sache des Genossenrats.** Im Übrigen sind die Bestimmungen des Pachtgesetzes und allfälliger Nebenerlasse zu beachten.

Der Pachtzins ist alljährlich bis zum 30. November zu entrichten.

Bei Aufgabe des Pachtlandes fällt der Gantteil an die Genossame zurück und ist neu zu verganten.

*Art. 36: Verpflichtungen der Pächter*

Die Marchungen der Teile sind von den Pächtern jederzeit gut sichtbar zu unterhalten.

Das ergantete Land soll gepflegt und zur Ertragssteigerung durch Düngung oder andere Massnahmen bestmöglich bewirtschaftet werden.

Aus der Ausübung der Pacht darf keinem anderen Pächter ein Schaden erwachsen. Insbesondere darf vor dem 1. September nicht durch stehende Streue gefahren werden.

## 9. Alpungen und Viehauftrieb

*Art. 37: Verpachtung*

Alpweiden, die nicht durch die Genossame bewirtschaftet werden, können von Genossinnen/Genossen, im Ausnahmefall auch von Nichtgenossen, auf zehnjährige Pacht übernommen werden. Mit den Pächtern wird ein schriftlicher Pachtvertrag abgeschlossen.

*Art. 38: Unterhalt*

Die Alpweiden sind für ihre bestimmungsgemässe Nutzung zu erhalten sowie regelmässig zu säubern und zu reuten.

*Art. 39: Viehauftrieb*

Alles Vieh, welches auf die Alp getrieben werden soll, muss bis 15. Februar dem Genossenkassier angemeldet werden.

Die Organisation des Viehauftriebs ist Sache des Genossenrats.

Er bestimmt insbesondere die verhältnismässige Verteilung und die Auffahrtstage.

*Art. 40: Viehaufgabe*

Die Genossengemeinde beschliesst die Viehaufgabe, welche im folgenden Jahr in Kraft tritt.

Das Vieh wird in folgende Kategorien eingeteilt und nach Achteln berechnet:

- a) 1 Kuh = 1 Kuhesset oder eine Grossvieheinheit (GVE) = 8/8
- b) 1 Rind, älter als 2½ Jahre = 7/8
- c) 1 Zeitrind bis 2½ Jahre = 6/8
- d) 1 Maisrind bis 2 Jahre = 5/8
- e) 1 Jährling bis 14 Monate = 4/8

Als Stichtag gilt in jedem Fall der 1. April des Auftriebsjahres. Kühe und trüchtige Rinder können bis 15. Juli um die halbe Auflage aufgetrieben werden.

Wer trotz Anmeldung freiwillig kein Vieh auftreibt, hat dies dem Kassier zu melden und die halbe Auflage zu bezahlen.

Die Viehaufgabe ist bis zum 30. November des Auftriebsjahres zu entrichten.

Für alle Tiere, die aufgetrieben werden, sind dem Kassier auf Verlangen die Abstammungsausweise vorzulegen.

*Art. 41: Auftriebsverbot, Haftung*

Durchgehendes, saugendes oder mit ansteckenden Krankheiten behaftetes Vieh darf nicht aufgetrieben werden. Der Eigentümer ist für allfälligen Schaden aus der Nichtbeachtung dieses Verbots haftbar.

Der Pachtzins ist alljährlich bis zum 30. November zu entrichten.

Bei Aufgabe des Pachtlandes fällt der Pachtteil an die Genossame zurück und ist neu zu vergeben.

*Art. 35: Verpflichtungen der Pächter*

Die Marchungen der Teile sind von den Pächtern jederzeit gut sichtbar zu unterhalten.

Das gepachtete Land soll gepflegt, regelmässig vor Verunkrautung und Verbuschung befreit und bestmöglich bewirtschaftet werden.

Aus der Ausübung der Pacht darf keinem anderen Pächter ein Schaden erwachsen. Insbesondere darf vor dem 1. September nicht durch stehende Streue gefahren werden.

## 9. Alpungen und Viehauftrieb

*Art. 36: Verpachtung*

Alpweiden, die nicht durch die Genossame bewirtschaftet werden, können von Genossen, im Ausnahmefall auch von Nichtgenossen, zur Pacht übernommen werden. Mit den Pächtern wird ein schriftlicher Pachtvertrag abgeschlossen.

*Art. 37: Unterhalt*

Die Alpweiden sind für ihre bestimmungsgemässe Nutzung zu erhalten sowie regelmässig zu säubern und zu reuten.

*Art. 38: Viehauftrieb*

Alles Rindvieh, welches auf die Alp getrieben werden soll, muss bis 15. Februar dem Genossenkassier angemeldet werden.

Verantwortlich für die Organisation des Viehauftriebs ist der Präsident.

Er bestimmt insbesondere die verhältnismässige Verteilung und die Auffahrtstage.

*Art. 39: Viehaufgabe*

Die Genossengemeinde beschliesst die Viehaufgabe, welche im folgenden Jahr in Kraft tritt.

Das Vieh wird in folgende Kategorien eingeteilt und nach Achteln berechnet:

- a) 1 Kuh = 1 Kuhesset oder eine Grossvieheinheit (GVE) = 8/8
- b) 1 Rind, älter als 2½ Jahre = 7/8
- c) 1 Zeitrind bis 2½ Jahre = 6/8
- d) 1 Maisrind bis 2 Jahre = 5/8
- e) 1 Jährling bis 14 Monate = 4/8

Als Stichtag gilt in jedem Fall der 1. April des Auftriebsjahres. Kühe und trüchtige Rinder können bis 25. Juli um die halbe Auflage aufgetrieben werden.

Die Viehaufgabe ist bis zum 30. November des Auftriebsjahres zu entrichten.

Tiere dürfen nur mit Begleitdokument aufgetrieben werden.

*Art. 40: Auftriebsverbot, Haftung*

Durchgehendes, saugendes (ausgenommen Mutterkühe) oder mit ansteckenden Krankheiten behaftetes Vieh darf nicht aufgetrieben werden. Der Eigentümer ist für allfälligen Schaden aus der Nichtbeachtung dieses Verbots haftbar.

Der Auftrieb von fremdem oder so genanntem Lehenvieh ist nicht gestattet. Zuwiderhandelnde haben im Sinne einer Konventionalstrafe die doppelte Auflage zu bezahlen. Der Genossenrat kann die Konventionalstrafe in Härtefällen erlassen und in schweren Fällen Strafanzeige erstatten.

Im Übrigen steht alles Sömmerungsvieh auf Risiko des Eigentümers.

*Art. 42: Abfahrt*

Abfahrtstag ist der 10. September.

Die Nutzung muss auf allen Alpungen inklusive Pachtweiden Ende September eingestellt werden.

### 10. Verschiedene Bestimmungen

*Art. 43: Unverteilte Liegenschaften*

Der Duliwald sowie die Ilgenstände sind unverteilte Liegenschaften gemäss Vertrag von 1849 und somit Allgemeingut der beteiligten Genossen. Die Genossame Gross hält an den diesbezüglichen Rechten fest.

*Art. 44: Besondere Rechte der Genossame*

- a) Der Genossame Gross stehen laut Vertrag im Schulhaus Gross ein Genossenratzimmer, ein Archiv und die Mehrzweckhalle für die Genossengemeinde zu.
- b) Der Genossame Gross stehen laut Vertrag anteilmässig das Genossenzimmer im Rathaus Einsiedeln und das Bezirksarchiv zur Verfügung.
- c) Die Genossame Gross hat das Recht, den Pfarrhaussaal Gross als Sitzungszimmer zu benützen.

Die Genossame hält an diesen Rechten fest.

*Art. 45: Haftung von Genossinnen/Genossen*

Genossinnen/Genossen haften der Genossame gegenüber zivil- und strafrechtlich wie Drittpersonen.

*Art. 46: Zinsen*

Der Zinsfuss für Kapitaltitel der Genossame ist jeweils um ein Viertelprozent tiefer als der von der Schwyzer Kantonalbank für eine Hypothek des entsprechenden Ranges verwendete Ansatz, mindestens aber 3 Prozent.

Für ausstehende Zinsen oder Rückzahlungen wird der übliche Verzugszins der ortsansässigen Banken berechnet.

*Art. 47: Reglemente*

Die Genossengemeinde kann auf Antrag des Genossenrats im Rahmen dieser Verordnung zu einzelnen Sachbereichen Reglemente erlassen.

### 11. Schlussbestimmungen

*Art. 48: Revision der Verordnung*

Diese Verordnung kann ganz oder teilweise revidiert werden, wenn dies vom Genossenrat beschlossen oder einer 2/3-Mehrheit der nutzberechtigten Genossen unter Angabe der zu revidierenden Teile beantragt wird. Der Genossenrat legt darauf der Genossengemeinde einen Entwurf zur Beratung und Beschlussfassung vor.

*Art. 49: Rechtskraft*

Diese Verordnung ersetzt alle früheren Verordnungen. Sie tritt unter dem Vorbehalt der regierungsrätlichen Genehmigung mit dem **1. Januar 2008** in Kraft.

**Kalbende Kühe und Rinder sind vom Eigentümer vor der Abkalbung wieder auf den Heimbetrieb zu holen.**

Im Übrigen steht alles Sömmerungsvieh auf Risiko des Eigentümers.

*Art. 41: Abfahrt*

Abfahrtstag ist der 10. September.

Die Nutzung muss auf allen Alpungen inklusive Pachtweiden Ende September eingestellt werden.

### 10. Verschiedene Bestimmungen

*Art. 42: Unverteilte Liegenschaften*

Der Duliwald sowie die Ilgenstände sind unverteilte Liegenschaften gemäss Vertrag von 1849 und somit Allgemeingut der beteiligten Genossen. Die Genossame Gross hält an den diesbezüglichen Rechten fest.

*Art. 43: Besondere Rechte der Genossame*

- a) Der Genossame Gross stehen laut Vertrag im Schulhaus Gross ein Genossenratzimmer, ein Archiv und die Mehrzweckhalle für die Genossengemeinde zu.
- b) Der Genossame Gross stehen laut Vertrag anteilmässig das Genossenzimmer im Rathaus Einsiedeln und das Bezirksarchiv zur Verfügung.
- c) Die Genossame Gross hat das Recht, den Pfarrhaussaal Gross als Sitzungszimmer zu benützen.

Die Genossame hält an diesen Rechten fest.

*Art. 44: Haftung von Genossen*

Genossen haften der Genossame gegenüber zivil- und strafrechtlich wie Drittpersonen.

*Art. 45: Zinsen*

**Der Zinsfuss für Kapitaltitel der Genossame richtet sich nach dem variablen Hypothekarzins der Schwyzer Kantonalbank, beträgt aber mindestens 3 Prozent.**

**Für ausstehende Zinsen oder Rückzahlungen wird der übliche Verzugszins der Schwyzer Kantonalbank berechnet.**

*Art. 46: Reglemente*

Die Genossengemeinde kann auf Antrag des Genossenrats im Rahmen dieser Verordnung zu einzelnen Sachbereichen Reglemente erlassen.

*Art. 47: Revision der Verordnung*

Diese Verordnung kann ganz oder teilweise revidiert werden, wenn dies vom Genossenrat beschlossen oder einer 2/3-Mehrheit der nutzberechtigten Genossen unter Angabe der zu revidierenden Teile beantragt wird. Der Genossenrat legt darauf der Genossengemeinde einen Entwurf zur Beratung und Beschlussfassung vor.

*Art. 48: Rechtskraft*

Diese Verordnung ersetzt alle früheren Verordnungen. Sie tritt unter dem Vorbehalt der regierungsrätlichen Genehmigung per **1. Juli 2022** in Kraft.

# ERFASSUNGSFORMULAR FÜR DAS MITGLIEDERREGISTER

MITGLIEDERREGISTER DER  
GENOSSAME GROSS  
2022



Bitte kreuzen Sie das Zutreffende an und füllen Sie die entsprechenden Bereiche aus.

- Meldung einer Geburt**
- Ich bin 18 Jahre alt und melde mich als *selbständiges* Mitglied an**
- Meldung bei Zuzug in den Bezirk Einsiedeln**
- Adressänderung oder Zivilstandsänderung**
- Neumeldung/Rückmeldung** (In das Genossenregister aufgenommen wird, wer in direkter Generation von einem Genossenbürger/einer Genossenbürgerin abstammt. Anrecht auf aktive Ausübung des Genossenbürgerrechts der Genossame Gross hat gemäss Art. 6 nur, wer im Bezirk Einsiedeln wohnhaft ist.)

**GROSSELTERN** (Bitte tragen Sie die Daten ein, soweit sie Ihnen bekannt sind.)

<b>Grossvater:</b>	geb.	gest.
<b>Grossmutter:</b>	geb.	gest.

## ELTERN

Vorname(n) des **Vaters**

Lebensdaten

Ledigenname und Vorname der **Mutter**

Lebensdaten

**AKTUELLE GENERATION** (Bitte tragen Sie hier Ihre **eigenen** Daten ein.)

Name/Vorname(n) / evtl. Beiname  
(z.B. «Schreibers»)

Geburtsdatum

Aktuelle Adresse  
(bei Adressänderungen alte und neue Adresse)

(Strasse /PLZ Ort/evtl. Telefon)

Zivilstand

Ledigenname/Vorname der **Ehefrau**

Name/Vorname des **Ehemannes**

Lebensdaten der Ehefrau/des Ehemannes

## NACHFOLGEGENERATION (KINDER)

Vorname	Geburtsdatum	Zivilst.	Neuer Name (bei verheirateten Töchtern)/ Aktuelle Adresse
1.			
2.			
3.			
4.			

- Erklärung.** Bitte unbedingt ankreuzen : Ich bin **nicht** Mitglied einer anderen Genossame im Kanton Schwyz.  
(Verbot des Doppelbürgerrechts)

Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben:

(Unterschrift) \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_

Senden Sie dieses Formular an: **Manuela Kälin, Grauschafmattstrasse 1, 8841 Gross / oder per E-Mail: manu\_kaelin@bluewin.ch**  
Alle Angaben werden vertraulich behandelt und ausschliesslich zur Führung des Mitgliederregisters verwendet.

# Ordentliche Genossengemeinde Gross

## Einladung

Freitag, 8. April 2022, 20.00 Uhr  
Mehrzweckhalle Schulhaus Gross

### Traktanden

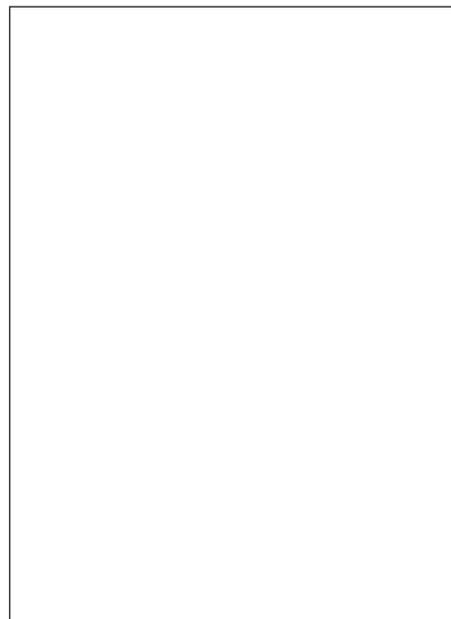
1. Wahl von drei Stimmenzählern / Appell
2. Protokoll der Genossengemeinde vom 18. Juni 2021
3. Jahresbericht 2021 des Präsidenten
4. Rechnung 2021
5. Voranschlag 2022
6. Revision Genossenverordnung
7. Wahlen
  - 7.1. Säckelmeister (Emil Kälin)
  - 7.2. zwei Genossenräte
  - 7.3. zwei Rechnungsprüfer
8. Verschiedenes

Die Traktandenliste finden Sie auch unter dem Link  
[www.genossame-gross.ch/home](http://www.genossame-gross.ch/home)

Die Grosser Genossenbürgerinnen und Genossenbürger  
sind zur Teilnahme herzlich eingeladen.

Gross, Mitte März 2022

Der Genossenrat



#### Mitgliederregister

Gemäss der Genossenverordnung sind die Genossenbürgerinnen und Genossenbürger für die Meldung ihrer Daten (Zivilstands- und Adressänderungen und Geburten) selbst verantwortlich.

Bitte melden Sie deshalb die Adress- und Zivilstandsänderungen sowie die Geburten mittels Formular direkt der Genossenschreiberin Manuela Kälin, Grauschafmattstrasse 1, 8841 Gross. Das Formular kann bei ihr bezogen werden oder ist unter dem Link [www.genossame-gross.ch/home](http://www.genossame-gross.ch/home) abrufbar.

#### Genossennutzensauszahlung

Bitte geben Sie bei der Nutzensauszahlung Ihre Mitglieder-Nummer bekannt, damit die Auszahlung speditiv erfolgen kann.